

# Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2023

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung der Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 21.08.2023

### Rektorat

Lorenzstr. 15 76135 Karlsruhe rektorat@hfg-karlsruhe.de

#### Kontakt / Ansprechpartner

Andreas Weidemann Referent Gremien und Berufungen

Telefon +49 (0)721 8203-2156 amweidemann@hfg-karlsruhe.de

www.hfg-karlsruhe.de

- Aushang erfolgt am 01.09.2023
- Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 01.09.202

# Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Vom 21.08.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule am 19.07.2023 nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Die Mehrheit der Mitglieder der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Zusammenführung der Ämter der Gleichstellungsbeauftragten für das weibliche künstlerische und wissenschaftliche Personal und der Chancengleichheitsbeauftragten zugestimmt. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung

Chancengleichheitsbeauftragten zugestimmt. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 zum Entwurf der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 4 Absatz 2 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 07.08.2023 (AZ. MWK53-7323-64/2/3) seine Zustimmung erteilt.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Zentrale Organe der Hochschule
- § 3 Rektorat
- § 4 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder
- § 5 Senat
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Fachgruppen
- § 8 Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 10 Studierendenschaft
- § 11 Mitglieder der Hochschule und deren Wahlrecht
- § 12 Angehörige der Hochschule und deren Wahlrecht
- § 13 Wahlen
- § 14 Elektronische Form
- § 15 Berufungsverfahren; Honorarprofessur
- § 16 Hochschuleinrichtungen
- § 17 Gründerförderung
- § 18 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

#### § 1 Name der Hochschule

- (1) Die Hochschule trägt den Namen "Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe".
- (2) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

#### § 2 Zentrale Organe der Hochschule

- (1) Die zentralen Organe der Staatlichen Hochschule für Gestaltung sind:
  - 1. das Rektorat,
  - 2. der Senat.
  - 3. der Hochschulrat.
- (2) Die Aufgaben der zentralen Organe sind insbesondere in den §§ 16 bis 20 LHG geregelt.

#### § 3 Rektorat

- (1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule.
- (2) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an:
  - 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
  - 2. die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (3) Dem Rektorat gehören nebenamtlich zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Fehlt ein hauptamtliches Mitglied kann kommissarisch eine weitere Prorektorin oder ein weiterer Prorektor berufen werden.
- (4) Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegt.

# § 4 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

- (1) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder beträgt sechs bis acht Jahre. Die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat (§ 17 Absatz 2 LHG).
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission gemäß § 18 Absatz 1 LHG ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Hochschulratsvorsitzenden folgende Mitglieder an:
  - 1. vier Mitglieder des Hochschulrats, von denen mindestens zwei externe Mitglieder des Hochschulrates sein müssen,
  - 2. vier Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und zwar
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Funktion nach § 18 Absatz 1 LHG und
- 4. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Funktion.
- (3) Der Hochschulrat und der Senat wählen nach § 18 Absatz 2 LHG in einer gemeinsamen Sitzung die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.

#### § 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören insgesamt 21 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Kraft Amtes (Amtsmitglieder) gehören dem Senat nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3
  - 1. der Rektor oder die Rektorin,
  - 2. der Kanzler oder die Kanzlerin und
  - 3. die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Aufgrund von Wahlen (Wahlmitglieder) gehören dem Senat nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LHG
  - 1. elf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 2. drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer,
  - 3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden einschließlich der nicht hauptamtlich an der Hochschule beschäftigten Doktorandinnen oder Doktoranden.
  - 4. zwei Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (4) Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden einschließlich der nicht hauptamtlich an der Hochschule beschäftigte Doktorandinnen oder Doktoranden ausüben.
- (5) Sind an der Hochschule nicht in ausreichender Zahl wählbare Hochschullehrinnen und Hochschullehrer vorhanden, um die in Absatz 3 Nr. 1 festgelegte Anzahl der Mitglieder vollständig zu besetzen, wird das mit der jeweils unbesetzten Mitgliedschaft verbundene Stimmrecht auf ein anderes im Senat vertretenes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Nicht als wählbar im Sinne von Satz 1 gelten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied im Hochschulrat oder im Rektorat sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes im Senat vertretenes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt zu Beginn jeder Sitzung per Los. Mehr als ein zusätzliches Stimmrecht kann nur dann auf ein Mitglied übertragen werden, wenn bereits alle anderen Mitglieder ein zusätzliches Stimmrecht übertragen bekommen haben. Das per Losverfahren übertragene Stimmrecht hat nur für die jeweilige Sitzung Bestand und endet mit Sitzungsende.
- (6) Amtsmitglieder werden gemäß § 10 Absatz 6 LHG durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Die Vertretung von Wahlmitgliedern erfolgt innerhalb der gleichen Gruppe; sie wird gemäß § 10 Absatz 6 LHG in der Wahlordnung festgelegt.
- (7) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind kraft Amtes Mitglieder mit beratender Stimme (§ 19 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 LHG).
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach Mitgliedsgruppen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LHG. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (9) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Sie beginnt bei den gewählten Mitgliedern am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend (§ 10 Absatz 7 Satz 2 LHG).
- (10) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Gremienordnung.
- (11) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten des Senats verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen. Diese sind bis zur übernächsten Senatssitzung zu beantworten.

# § 6 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören fünf externe Mitglieder und vier interne Mitglieder an. Mindestens vier Mitglieder müssen nach § 20 Absatz 3 LHG Frauen sein.
- (2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in der Hochschule. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die maximale Mitgliedschaft beträgt nach § 20 Absatz 5 LHG neun Jahre.
- (3) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates wird eine Findungskommission gebildet aus
  - sechs Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, mit Stimmberechtigung, davon
    - drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
  - 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder auch mehrerer Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören.
  - 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hochschulrates und der Gleichstellungsbeauftragte als beratende Mitglieder.
  - 4. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 11 LHG).

#### § 7 Fachgruppen

- (1) Es bestehen folgende Fachgruppen:
  - 1. Fachgruppe 1: Medienkunst (Studienabschluss: Medienkunst)
  - 2. Fachgruppe 2: Design (Studienabschlüsse: Kommunikationsdesign und Produktdesign)
  - Fachgruppe 3: Theorie und Ausstellungsdesign/Szenografie (Studienabschlüsse: Kunstwissenschaft, Medienphilosophie, Ausstellungsdesign und Szenografie)

- (2) Mitglieder der Fachgruppen sind (analog zu § 22 Absatz 3 LHG)
  - 1. das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 44 LHG.
  - 2. die eingeschriebenen Studierenden,
  - 3. die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden,
  - 4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Fachgruppe oder in einer der Fachgruppe zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.
- (3) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gemäß § 44 Absatz 1 LHG gewählt.
- (4) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich t\u00e4tigen k\u00fcnstlerischen bzw. wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren oder der hauptberuflich t\u00e4tigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gew\u00e4hlt. Die Amtszeit betr\u00e4gt zwei Jahre. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers. Mehrmalige Wiederwahl ist zul\u00e4ssig.
- (6) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher l\u00e4dt die Mitglieder der Fachgruppe zur Fachgruppensitzung ein. Sie oder er vertritt die Fachgruppe in anderen Gremien und teilt die Beschl\u00fcsse und Vorschl\u00e4ge der Fachgruppe dem Rektorat mit.
- (7) In begründeten Fällen kann ein Organ der Hochschule die gemeinsame Beratung und Befassung durch mehrere Fachgruppen verlangen. Auf Antrag eines Organs der Hochschule oder der Sprecherin bzw. des Sprechers einer Fachgruppe soll die Fachgruppe die Teilnahme eines bestimmten Mitgliedes einer anderen Fachgruppe an seinen Sitzungen mit beratender Stimme gestatten.

#### § 8 Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt insbesondere auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (§ 4 LHG). Sie fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Hochschule sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und berücksichtigt diese als durchgängiges Leitprinzip. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten. Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.
- (2) Der Senat wählt eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens eine Stellvertreterin. Die gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte wird in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen akademischen Personals gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen akademischen und nicht-akademischen Personals gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben gemäß § 4 LHG wahr. Sie gehört kraft Amtes dem Senat sowie den Berufungskommissionen als stimmberechtigtes Mitglied und den Findungskommissionen gemäß § 18 Absatz 1 LHG und § 20 Absatz 4 LHG mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates mit

beratender Stimme teil (§ 4 Absatz 4 Satz 2 LHG). Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich vertreten lassen. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten aller Gremien und ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für an der Hochschule tätige Frauen und Männer sowie für die Studierenden zu sein. Ist kein Stellvertretender bestellt, bestellt die Hochschule zusätzlich eine männliche Ansprechperson. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wirken neben anderen Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit Betroffene einer Beteiligung nicht widersprechen. Regelungen zum Verfahren trifft die Hochschule in den Richtlinien (Selbstverpflichtung) zum Schutz vor sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(5) Ebenso achten die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Einhaltung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) BW zur Erfüllung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetztes (GG) hinsichtlich der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichheit von Frauen und Männern; sie unterstützen die Dienststelle bei der Umsetzung. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Ansprechpersonen für Antidiskriminierung. Darüber hinaus führen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter den Auftrag des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) aus, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alterns oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu

beseitigen.

(6) Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission (gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG) ein, die sich paritätisch aus Mitgliedern der im Senat vertretenen Gruppen zusammensetzt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wirkungskontrolle von Gleichstellungmaßnahmen, die Erarbeitung von Vorschlägen für deren Fortschreibung sowie die Unterstützung und Beratung der Gleichstellungsbeauftragte. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie erhält hierfür alle statistischen und sonstigen Angaben, die sie für ihre Arbeit als erforderlich erachtet, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegenstehen. Hierbei unterliegen ihre Mitglieder der gesetzlichen Schweigepflicht.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit und hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten (§ 4

Absatz 3 Satz 9 LHG).

# § 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Hochschule zu fördern. Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit angemessene Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsbedingungen realisiert werden und umfassende Barrierefreiheit geschaffen wird.
- (2) Darüber hinaus berät die oder der Beauftragte Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Lehrende bei Fragen zum Studium und bei auftretenden Problemen.
- (3) Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. Bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und bei baulichen Maßnahmen ist sie oder er rechtzeitig zu beteiligen.
- (4) Die oder der Beauftragte kann zu den Belangen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gegenüber allen Organen der Hochschule Stellungnahmen oder Vorschläge abgeben. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie oder er ist zu Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung zum Gegenstand haben; die oder der Beauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.
- (5) Die oder der Beauftragte sowie eine Stellvertretung wird jeweils für die Amtsperiode des Senates auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat bestellt, bleibt jedoch bis zur Bestellung einer oder eines neuen Beauftragten im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten bestellt.

#### § 10 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden nach § 65 Absatz 1 LHG die Verfasste Studierendenschaft. Diese gibt sich eine Organisationssatzung und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter Rechtsaufsicht des Rektorates.
- (2) Organe der Verfassten Studierendenschaft sind die Vollversammlung und der AStA. Die Organe haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen.
- (3) Die Studierenden einer Fachgruppe bilden eine Fachschaft nach § 65a Absatz 4 LHG. Sie wirken in fachlichen Angelegenheiten in den Fachgruppen mit.

#### § 11 Mitglieder der Hochschule und deren Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach § 9 Absatz 1 LHG
  - 1. die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen,
  - 2. die eingeschriebenen Studierenden sowie
  - 3. die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden und

4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Ferner sind Mitglieder der Hochschule

- 1. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren.
- 2. die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen,
- 3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- 4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- 5. Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- 6. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und
- 7. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Sie verfügen nicht über das aktive und passive Wahlrecht.

# § 12 Angehörige der Hochschule und deren Wahlrecht

- (1) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG. Lehrbeauftragte nach § 56 LHG sind Angehörige der Hochschule. Angehörige haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (2) Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich (weniger als 50 %) und nicht nur vorübergehend (mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres), aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, verfügt nach § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG über das aktive Wahlrecht, allerdings nicht über das passive Wahlrecht.
- (3) Professorinnen und Professoren, die nach § 49 Absatz 2 Satz 7 LHG unterhälftig beschäftigt sind mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors, haben das aktive Wahl- recht, allerdings nicht das passive Wahlrecht.

#### § 13 Wahlen

- (1) Die Gremienwahlen werden gemäß der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.
- (2) Soweit das Landeshochschulgesetz nach § 9 Absatz 8 LHG zum Erlass der Wahlordnung nichts anderes vorsieht, finden Wahlen zu den Organen der Hochschule und zu den Studienkommissionen grundsätzlich in dem Semester statt, das dem Beginn der Amtszeit voraus geht.

#### § 14 Elektronische Form

(1) Der schriftlichen Form steht die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten per E-Mail gleich. Der oder die Vorsitzende des Gremiums kann auch andere technische Übermittlungs- oder Bereitstellungsverfahren, die von der Hochschule zum Einsatz hierfür zugelassen sind, insbesondere eine elektronische Portallösung, festlegen.

(2) Ferner kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung

zuzulassen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für den Hochschulrat.

### § 15 Berufungsverfahren; Honorarprofessur

(1) Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt nach § 48 LHG.

(2) Die Fachgruppen haben ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Berufungskommission. Der Senat wird über die Ausschreibung und die Zusammensetzung der Berufungskommission informiert.

(3) In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren der Hochschule über die Mehrheit der Stimmen. Zur Sicherstellung des Verfahrens soll die Kommission in der Regel mindestens ein über die Mehrheit hinausgehendes Professorenmitglied umfassen.

(4) Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen

enthalten soll

(5) Der Senat entscheidet über den Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der

Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

- (6) Wird der Berufungsvorschlag durch den Senat abgelehnt, findet eine gemeinsame Sitzung von Berufungskommission und Senat statt. Der Senat hört die Berufungskommission an und entscheidet erneut. Erfolgt keine Einigung, ist die Professur neu auszuschreiben.
- (7) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 LHG bestellen. Die Bestellung und deren Widerruf erfolgen durch Beschluss des Senats; Grundsätze und Verfahren hierzu sind in der Satzung zur Ernennung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren geregelt.

# § 16 Hochschuleinrichtungen

Die zentralen Betriebseinrichtungen der Hochschule umfassen

- 1. die Studios und Werkstätten,
- 2. die Bibliothek / Mediathek und
- 3. die EDV-Abteilung.

Sie sind dem Rektorat unmittelbar zugeordnet.

# § 17 Gründerförderung

Die Hochschule bemüht sich aktiv um die Unterstützung von Absolventinnen und Absolventen im Sinne einer Gründerförderung nach § 2 Absatz 6 LHG. Die Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt.

# § 18 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats, somit am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 22.06.2015 in der Fassung vom 19.05.2022 außer Kraft.
- (2) Bis zum 30.09.2023 gilt für die Gliederung der Hochschule in Fachgruppen und für die Amtszeiten der Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher sowie deren Stellvertretung § 7 der Grundordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung.

Karlsruhe, den 21.08.2023

Thomas Fröhlich

Kanzler